

Bleizinnbad

SLOTOLET G 20-1

IMDS ID-Nummer: abhängig von der Legierungszusammensetzung

Das Bleizinnbad SLOTOLET G 20-1 ist ein auf organischer Säure aufgebauter, fluorid- und formalinfreier Elektrolyt zur Abscheidung glänzender Bleizinnsschichten mit einem Anteil von etwa 5 - 10 % Blei. Die glänzenden Überzüge lassen sich auch nach beschleunigten Alterungstests (z. B. Tempern 16 h, 155 °C) sehr gut löten. Sie sind unempfindlich gegen Fingerabdrücke. Durch den Bleianteil von 5 - 10 % im Überzug ist die Gefahr der Whiskerbildung weitgehend beseitigt.

Das Bleizinnbad SLOTOLET G 20-1 kann zur Verbleizinnung von Gestellware eingesetzt werden. Bei abgesenktem Metallgehalt und vorzugsweise unter Verwendung des schaumarmen Grundzusatzes SLOTOLET GB 21 eignet es sich zur Fertigung von Massenware in Trommelanlagen. Der Einsatz liegt im Bereich der Herstellung elektronischer und elektrotechnischer Bauteile und der Fertigung von Leiterplatten.

Das Bleizinnbad SLOTOLET G 20-1 kann auch bleifrei als Glanzzinnbad betrieben werden (siehe Gebrauchsanweisung Glanzzinnbad GF 20-1).

Die von uns gelieferten Zusätze, die zum Ansatz und Betrieb des Elektrolyten erforderlich sind, enthalten keine Alkylphenoethoxylate (Nonylphenoethoxylate).

Die Angaben in der Gebrauchsanleitung basieren auf unseren Labor- und Praxiserfahrungen. Da Ergänzungsmengen und Eingriffsgrenzen in Abhängigkeit von Materialart und -geometrie, deren Anwendung und der Anlagentechnik ggf. von den Angaben in der Gebrauchsanleitung abweichen können, sind diese Angaben nicht bindend.

Wichtiger Hinweis!

Wir bitten, diese Gebrauchsanweisung vor Einsatz des Verfahrens sorgfältig zu lesen und alle die Arbeitsweise beeinflussenden Parameter zu beachten. Technische Änderungen behalten wir uns vor. Im Interesse der eigenen Sicherheit beachten Sie bitte unbedingt die R. und S.-Sätze auf den Etiketten der Gebinde. Die Mindesthaltbarkeit der Zusätze beträgt 18 Monate. Das Produktionsdatum ist den ersten 3 Zahlen der Chargennummer zu entnehmen:

Zahl 1 = Jahr, Zahl 2-3 = Monat, Zahl 4-7 = Chargennummer.

Für die Lagerung von chemischen Produkten ist allein die Gefahrstoffverordnung zu beachten. Die Gefahrgutverordnung (ADR/GGVS) hat nur für den Transport Gültigkeit und darf zur Lagerung nicht herangezogen werden.